

§ 24 Sbg. BG 1992

Sbg. BG 1992 - Salzburger Bezügegesetz 1992

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 24.06.2021

4. Abschnitt

Schlußbestimmungen

In- und Außerkrafttreten, Übergangsbestimmungen

§ 24

(1) Dieses Gesetz tritt mit 1. September 1992 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt, soweit im folgenden nicht anderes bestimmt ist, das Salzburger Bezügegesetz 1984, LGBl. Nr. 31, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 70/1985 außer Kraft. (Verfassungsbestimmung) Die Aufhebung steht hinsichtlich § 1 im Verfassungsrang.

(3) Auf einmalige Entschädigungen von Mitgliedern des Salzburger Landtages und auf Bezugsfortzahlungen von Mitgliedern der Landesregierung, die bis zum Ende der 10. Gesetzgebungsperiode oder aus diesem Anlaß anfallen, finden die §§ 2 Abs. 1 und 3 Abs. 3 und 4 des Salzburger Bezügegesetzes 1984 i.V.m.§ 14 des Bezügegesetzes BGBl. Nr. 273/1972, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 731/1990, weiterhin Anwendung.

(4) Auf Ruhe- und Versorgungsbezüge, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach dem Salzburger Bezügegesetz 1984 bereits gewährt werden, sowie auf Ruhebezüge von bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgeschiedenen oder von nach diesem Zeitpunkt bis zum Ende der 10. Gesetzgebungsperiode oder aus diesem Anlaß noch ausscheidenden Mitgliedern des Landtages oder der Landesregierung finden die bisher geltenden Bestimmungen weiterhin Anwendung. Auf die Ruhe- und Versorgungsbezüge dieser Personen ist § 3 Abs. 8 dieses Gesetzes mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle des § 8 Abs. 8 dieses Gesetzes die Bestimmung des § 7 des Salzburger Bezügegesetzes 1984 tritt.

(5) Auf Ruhebezüge von Mitgliedern des Salzburger Landtages oder der Landesregierung im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes, die nach Beginn der 11. Gesetzgebungsperiode des Landtages aus dem Landtag oder der Landesregierung ausscheiden, findet bei Mitgliedern des Landtages § 8 Abs. 3 und bei Mitgliedern der Landesregierung § 20 Abs. 3 mit der Maßgabe Anwendung, daß sich das Ruhebezugsanfallsalter für jedes volle über die anspruchsbegründende Gesamtzeit hinausgehende Jahr um ein Jahr bis frühestens auf die Vollendung des 67. Lebensmonats verringert.

(5a) Für Mitglieder des Landtages oder der Landesregierung, die in den in der folgenden Tabelle angegebenen Zeiträumen geboren sind, tritt an die Stelle des im Abs 5 letzter Satz angeführten

678. Lebensmonats der jeweils in der rechten Tabellenspalte angeführte Lebensmonat:

bis einschließlich 1. Jänner 1947	660
2. Jänner 1947 bis 1. April 1947	662
2. April 1947 bis 1. Juli 1947	664
2. Juli 1947 bis 1. Oktober 1947	666
2. Oktober 1947 bis 1. Jänner 1948	668
2. Jänner 1948 bis 1. April 1948	670
2. April 1948 bis 1. Juli 1948	672
2. Juli 1948 bis 1. Oktober 1948	674
2. Oktober 1948 bis 1. Jänner 1949	676

Verringert sich das Ruhebezugsanfallsalter nach Abs 5 letzter Satz um weniger als fünf Jahre, sind zu dem jeweiligen, in der Tabelle angeführten Lebensmonat hinzuzählen:

bei einer Verringerung um vier Jahre	12 Lebensmonate
bei einer Verringerung um drei Jahre	24 Lebensmonate
bei einer Verringerung um zwei Jahre	36 Lebensmonate
bei einer Verringerung um ein Jahr	48 Lebensmonate

(6) Scheidet ein im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Amt befindliches Mitglied des Landtages bis zum Ende der 10. Gesetzgebungsperiode des Landtages oder aus diesem Anlaß aus dem Landtag aus, ohne einen Anspruch auf Ruhebezug oder eine Anwartschaft auf einen späteren Ruhebezug erworben zu haben, sind die bis dahin geleisteten Pensionsbeiträge ohne Verzinsung zurückzuerstatten.

(7) Abweichend von § 10 Abs. 1 und § 22 gebühren dem Witwer bis 31. Dezember 1994 nur zwei Drittel der wiederkehrenden Leistungen, auf die er nach den genannten Bestimmungen Anspruch hätte.

In Kraft seit 01.03.2005 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at